Satzung der Gemeinde Bovenau über die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 "Windpark Osterrade"

Für die Gebiete des Teilbereichs 1 südlich des Nord-Ostsee-Kanals, östlich der Gutsanlage Osterrade sowie nördlich und westlich des Alten Eiderkanals, des Teilbereichs 2 unmittelbar östlich der Alten Eider ca. 400 m südlich des Nord-Ostsee-Kanals, des Teilbereichs 3 östlich der Alten Eider ca. 800 m südlich des Nord-Ostsee-Kanals , des Teilbereichs 4 östlich der Alten Eider, unmittelbar nördlich des Gutes Osterrade, westlich des bestehenden Windparks und des Teilbereichs 5 nördlich des ehemaligen Eiderkanals, südwestlich des Gutes Osterrade und westlich des Gutes Georgenthal

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.11.2013 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 "Windpark Osterrade" für die o. g. Gebiete, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen:

Planzeichnung (Teil A) - Teilbereich 1

Es gilt die Bau NVO 1990
Maßstab 1 : 2.500

Text (Teil B)

1. Art der Nutzung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1 Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung für die Errichtung von Windenergieanlagen sind neben der Errichtung von Windenergieanlagen auch die für diese Anlagen notwendigen Nebenanlagen und teilversiegelte Erschließungswege zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung und Stellung der baulichen Anlagen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)
2.1 Windenergieanlagen sind nur mit einer Gesamthöhe von mindestens 130 m und maximal 150 m über Grund zulässig.
2.2 Die Windenergieanlagen sind mit allen Bestandteilen (einschließlich der Rotorblätter) nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

3. Örtliche Bauvorschriften (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
3.1 Die Tageskennzeichnung ist nur mit einem weiß blitzenden Feuer in Verbindung mit der Installation eines Sichtweitenmessgerätes zulässig.
3.2 Für die Nachtkennzeichnung ist nur das Feuer "W, rot" in Verbindung mit einem Sichtweitenmessgerät zulässig.

4. Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a Abs. 3 BauGB)
4.1 Die Bereitstellung des außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Ausgleichs wird nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 11 BauGB durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Bovenau und den Betreibern des Windparks geregelt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1. Nr. 20 BauGB)
5.1 Zu allen vorhandenen, gesetzlich geschützten Biotopen auch außerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Abstände einzuhalten:
- mit den Wegen und Kranstellflächen mindestens 3 m,
- mit den Fundamenten mindestens 10 m.

5.2 In den Teilbereichen 2 (vollflächig) und 4 (auf anteilig 29.000 qm) sind naturnahe Laubwaldflächen mit standortheimischen Gehölzen zu entwickeln. Hierzu sind 70 % der Fläche mit mindestens 5.000 Pflanzen je ha zu beplanzen. 30 % der Fläche sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Es sind mindestens 1 - 2 jährige Sämlinge zu verwenden. Die Flächen sind mit einem mindestens 2 m hohen Wildschutzzaun zu umgeben.
5.3 In den Teilbereichen 4 (auf der Nordseite) und 5 ist jeweils ein 350 m langer ein Knick aufzusetzen (Fußbreite 3 m, Kronenbreite 1,5 m, Höhe mindestend 0,75 m), zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bepflanzung ist mindestens 2-reihig (Pflanzabstand in der Reihe 1 m) auszuführen. Es sind standortheimische Sträucher und Heister mit einer Mindesthöhe von 100 - 125 cm zu verwenden.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.09.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal am 18.01.2013.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 28.11.2012 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 09.10.2013 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 21.03.2013 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.04.2013 bis 14.05.2013 sowie vom 14.10.2013 bis 15.11.2013 während der Dienststunden der Amtsverwaltung Eiderkanal nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 05.04.2013 sowie am 04.10.2013 im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 28.03.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Osterrönfeld, den_____ _____
(Siegelabdruck) - Der Amtsvorsteher -

7. Der katastermäßige Bestand am _____ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

_____ _____
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Leiterin/Leiter des Katasteramtes

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.11.2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 25.11.2013 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Osterrönfeld, den_____ _____
(Siegelabdruck) - Der Amtsvorsteher -

11. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bovenau, den_____ _____
(Siegelabdruck) - Der Bürgermeister -

12. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Osterrönfeld, den_____ _____
(Siegelabdruck) - Der Amtsvorsteher -

Planzeichnung (Teil A) - Teilbereich 5

Es gilt die Bau NVO 1990
Maßstab 1 : 2.500

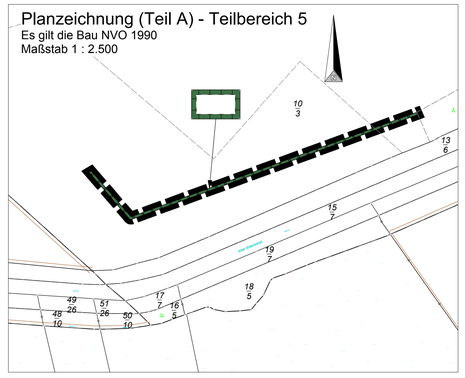

Planzeichnung (Teil A) - Teilbereich 2

Es gilt die Bau NVO 1990
Maßstab 1 : 2.500

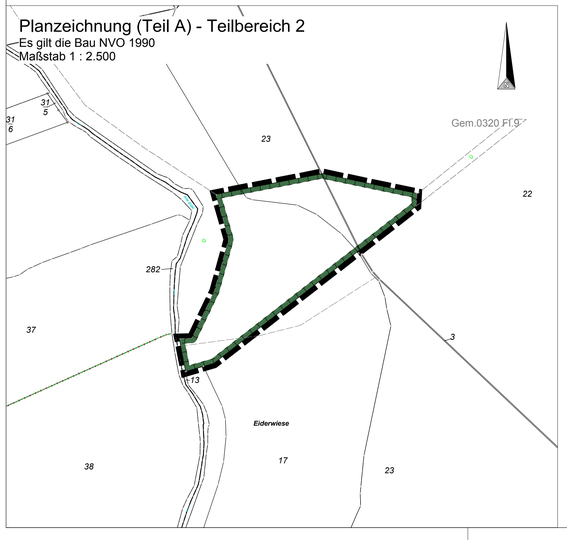

Planzeichnung (Teil A) - Teilbereich 3

Es gilt die Bau NVO 1990
Maßstab 1 : 2.500

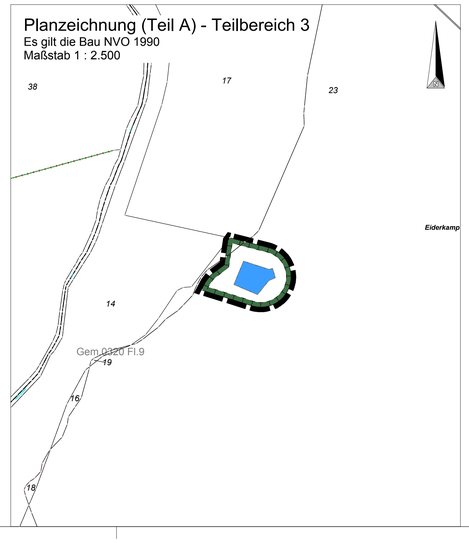

Planzeichnung (Teil A) - Teilbereich 4

Es gilt die Bau NVO 1990
Maßstab 1 : 2.500

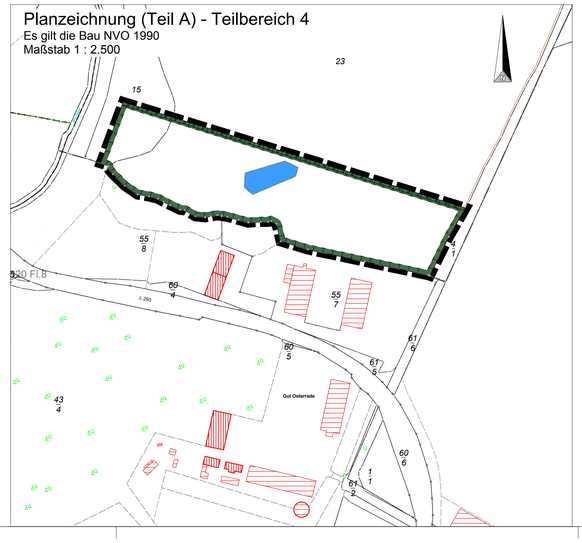

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO)
- Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung, Grundnutzung: Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.18a BauGB)
- Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonsti Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 -BauGB-
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

- Richtfunkstrecke der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit 20 m Schutzstreifen
- Vorhandener Knick (innerhalb des Geltungsbereichs) geschützt nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG
- Vorhandener Knick (außerhalb des Geltungsbereichs) geschützt nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG
- Vorhandenes Kleingewässer (innerhalb des Geltungsbereichs) geschützt nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG
- Vorhandenes Kleingewässer (außerhalb des Geltungsbereichs) geschützt nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG
- Vorhandenes Feldgehölz (innerhalb des Geltungsbereichs)
- Vorhandenes Feldgehölz (außerhalb des Geltungsbereichs)
- Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung, Grundnutzung: Fläche für die Landwirtschaft (außerhalb des Geltungsbereichs)

Darstellung ohne Normcharakter

- Vorhandene Windenergieanlage
- Abzubauende Windenergieanlage
- Geplante Windenergieanlage (ohne exakte Standortfestlegung)
- Baugrenze gemäß B-Plan 3 "Windpark Osterrade" der Gemeinde Bovenau

Gemeinde Bovenau
Kreis Rendsburg-Eckernförde

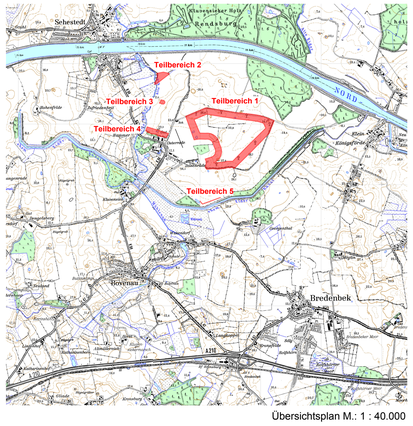

Übersichtsplan M.: 1 : 40.000

2. Änderung des B-Plan 3 "Windpark Osterrade"

Für die Gebiete des Teilbereichs 1 südlich des Nord-Ostsee-Kanals, östlich der Gutsanlage Osterrade sowie nördlich und westlich des Alten Eiderkanals, des Teilbereichs 2 unmittelbar östlich der Alten Eider ca. 400 m südlich des Nord-Ostsee-Kanals, des Teilbereichs 3 östlich der Alten Eider ca. 800 m südlich des Nord-Ostsee-Kanals , des Teilbereichs 4 östlich der Alten Eider, unmittelbar nördlich des Gutes Osterrade, westlich des bestehenden Windparks und des Teilbereichs 5 nördlich des ehemaligen Eiderkanals, südwestlich des Gutes Osterrade und westlich des Gutes Georgenthal

Stand: November 2013 (Satzungsbeschluss)

Bearbeitung:

eff-plan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 30, 24855 Jübek
Tel.: 0 46 25 - 245 46 80, Fax: 245 46 81

M.: 1 : 2.500